

Richtlinie zur Ausgabe des Schüler- und Azubitickets (SAT) an Schülerinnen und Schüler der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen im Landkreis Wittmund

Präambel

Der Landkreis Wittmund ist gemäß § 114 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) Träger der Schülerbeförderung in seinem Gebiet. Gemäß der Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Wittmund in der jeweils gültigen Fassung erfüllt der Landkreis Wittmund seine Pflichten hinsichtlich der Schülerbeförderung gemäß § 114 NSchG. Darüber hinaus möchte der Landkreis Wittmund mit der freiwilligen Leistung zur Ausgabe des regionalen Schüler- und Azubitickets den vorhandenen Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) stärken und der weiteren Zunahme des Individualverkehrs entgegenwirken.

§ 1 Anspruchsberechtigung

(1) Die Richtlinie findet Anwendung für Schüler*innen, die sich in einer schulischen Ausbildung in der Sekundarstufe I und in der Sekundarstufe II in Vollzeitform befinden, soweit kein Beförderungsanspruch bzw. Anspruch auf Kostenübernahme nach der Satzung über die Schülerbeförderung des Landkreises Wittmund in der jeweils geltenden Fassung besteht.

(2) Von der Richtlinie ausgenommen sind

1. Schüler*innen, die im Rahmen einer beruflichen Ausbildung oder eines Praktikums über ein Einkommen bzw. eine Aufwandsentschädigung verfügen,
2. Teilnehmer*innen von Studiengängen an Hochschulen, Fachhochschulen, Universitäten und privaten Fachschulen mit studienähnlichen Ausbildungsgängen.

(3) Die Ausgabe von SAT an Schüler*innen nach Abs. 1 ist eine freiwillige Leistung des Landkreises Wittmund, somit besteht kein Rechts- und Beförderungsanspruch. Eine Erstattung für die Beförderung in einem privaten Personenkraftwagen erfolgt nur für anspruchsberechtigte Schüler*innen nach der Schülerbeförderungssatzung des Landkreises Wittmund.

(4) Empfänger entsprechend dieser Richtlinie sind Schülerinnen und Schüler, die ihren melderechtlichen Hauptwohnsitz im Landkreis Wittmund haben.

(5) Das SAT gilt entsprechend der gesetzlichen Vorgaben. Mindeststandards sind gesetzlich definiert in Anlage 3 zu § 7e NNVG.

§ 2 Antragsverfahren

(1) Eine Beantragung des SATs von Schüler*innen der kreiseigenen Schulen der Sekundarstufe I und II sowie Grundschüler*innen, die nach der Satzung über die Schülerbeförderung des Landkreises Wittmund anspruchsberechtigt sind, ist nicht notwendig. Die Ausgabe der SATs an Schüler*innen bzw. an deren Erziehungsberechtigte erfolgt über die jeweilige Schule.

(2) Schüler*innen der Sekundarstufe I und in der Sekundarstufe II in Vollzeitform, die nicht nach der Satzung über die Schülerbeförderung des Landkreises Wittmund anspruchsberechtigt sind, können über die Schule einen formlosen Antrag stellen.

Der Fachbereich Steuerung und Kreisentwicklung stellt den Schulen ein entsprechendes Formular zur Verfügung. Das SAT wird dann ebenfalls über die Schulen ausgegeben.

(3) Schüler*innen gemäß § 1 Abs. 4, die Schulen außerhalb des Wittmunder Kreisgebietes besuchen, können ebenfalls einen Antrag im Rahmen der Richtlinie stellen, soweit sie durch Satzung über die Schülerbeförderung des Landkreises Wittmund keinen gesetzlichen Anspruch auf eine Schülerbeförderung haben.

§ 3 Schlussbestimmungen

Die Richtlinie tritt am 01.08.2022 in Kraft.

Wittmund, 30.06.2022

Holger Heymann
-Landrat-